

Beschluss vom 30. März 2010

**Kleine Anfrage 2009/18
betreffend Einführung Eigenbetreuungsabzug**

In einer Kleinen Anfrage vom 30. November 2009 stellt Kantonsrat Daniel Preisig Fragen zu den Möglichkeiten der Einführung eines Eigenbetreuungsabzuges.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Wie viele Eltern im Kanton Schaffhausen machen heute vom Fremdbetreuungsabzug Gebrauch?*

In der Steuerperiode 2007 machten 622 steuerpflichtige Personen – d. h. Familien oder allein erziehende Steuerpflichtige – einen Fremdbetreuungsabzug geltend.

Wie verteilt sich die Höhe der gemachten Abzüge auf die steuerpflichtigen Eltern?

Anzahl Steuerpflichtige	Abzug in Franken
148	0 bis 1'000
93	1001 bis 2'000
70	2'001 bis 3'000
66	3'001 bis 4'000
53	4'001 bis 5'000
43	5'001 bis 6'000
24	6'001 bis 7'000
29	7'001 bis 8'000
54	8'001 bis 9'000
42	über 9'001

Der höchste Abzug einer Familie mit mehreren Kindern beläuft sich auf 24'385 Franken.

Kann eine Aussage bezüglich der Art der Kinderfremdbetreuung gemacht werden?

Nein. Diese Daten werden nicht erfasst und können somit auch nicht ausgewertet werden.

2. *Welche Betreuungsform – Fremdbetreuung oder Betreuung durch die Eltern – erachtet der Regierungsrat als die bessere Betreuungsform. Welche Vorteile sieht der Regierungsrat in der selbstständigen Betreuung der Kinder durch Mutter und/oder Vater? Welche Vorteile und Nachteile sieht der Regierungsrat, wenn die Eltern sich selbstständig organisieren und eine unentgeltliche Fremdbetreuung installieren?*

Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen die nötigen Entscheidungen (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Sie haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen, seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu stützen (Art. 302 Abs. 2 ZGB) und für den Unterhalt des Kindes aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Der Regierungsrat masst sich nicht an, die von den Eltern zur Förderung des Wohles ihrer Kinder getroffenen Entscheidungen zu bewerten.

3. *Ist der Regierungsrat tatsächlich der Meinung, dass Personen, die eigentlich eine kostenlose Betreuung ihrer Kinder in der Verwandtschaft oder Bekanntschaft gefunden haben, zur Steueroptimierung ein Entgelt mit der betreuenden Person vereinbaren müssen?*

Nein. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass allfällige Einkommen, welche die betreuenden Personen erzielen, der Besteuerung unterliegen würden.

4. *Wie beurteilt der Regierungsrat die rechtliche Zulässigkeit eines Eigenbetreuungsabzuges nach dem Modell der Kantone Luzern, Zug und Nidwalden? Sind dem Regierungsrat andere Modelle bekannt? Wenn ja, welche? Wie beurteilt der Regierungsrat die Vereinbarkeit dieser Modelle mit dem Schaffhauser Recht? Welche Form des Eigenbetreuungsabzuges (Sozialabzug oder Gewinnungskostenabzug, eigener Abzug oder Kombination mit Fremdbetreuungsabzug, Abzugshöhe) betrachtet der Regierungsrat als zulässig oder zweckmässig für den Kanton Schaffhausen?*

Der Gesetzgeber des Kantons Schaffhausen ist in der Ausgestaltung seines Steuerrechts frei, soweit ihm die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) beziehungsweise das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) keine Schranken setzt. Den Kantonen steht namentlich frei, die Sozialabzüge auszugestalten. Wie in der Frage erwähnt, haben einzelne Kantone Eigenbetreuungsabzüge in ihr Steuerrecht aufgenommen; sie sind soweit bekannt, wie der Kinderabzug von derzeit 8'400 Franken pro Kind, als Sozialabzüge konzipiert.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, den Eigenbetreuungsabzug in der nächsten Steuergesetzrevision vorzusehen? Falls ja, in welcher Ausgestaltung (Form und Abzugslimite) und mit welchem Zeithorizont?*

Die Verbesserung der fiskalischen Konkurrenzfähigkeit gehört zu den strategischen Zielen des Regierungsrates. Namentlich sollen die günstigen Voraussetzungen bei der Besteuerung der juristischen Personen erhalten und gezielt verbessert und die Steuerbelastung der natürlichen Personen an das Niveau der Zürcher Nachbarschaft angenähert werden (vgl. Legislaturprogramm 2009 – 2012, S. 8). Der Kanton Schaffhausen soll auch als attraktives Lebenszentrum für Familien und für die jüngere Generation mit entwicklungsfähigen Perspektiven positioniert werden (a.a.O., S. 16). Welche fiskalischen Massnahmen dazu erforderlich sind, kann heute noch nicht bestimmt werden. Es wird dabei aber mit zu berücksichtigen sein, dass im Kantonsrat (vgl. Kantonsratsprotokoll 2009, S. 252 f.) darauf hingewiesen wurde, dass weitere steuerliche Entlastungen für die Gemeinden nicht verkräftbar wären und der jetzt bestehende Kinderabzug grosszügig bemessen sei. Es wurde auch diskutiert, den Ausgleich der kalten Progression auf den Kinderabzügen nicht vorzunehmen (a.a.O. Kantonsratsprotokoll 2009, S. 252). Solche Äusserungen werden bei der Planung einer allfälligen Steuergesetzrevision in die Erwägungen mit einzubeziehen sein.

6. *Ist der Regierungsrat bereit, bei der Finanzierung anstehender Revisionen im Schul- und Erziehungsbereich den selbsterziehenden Eltern weiterhin grösstmögliche – vor allem auch finanzielle – Wahlfreiheit zu lassen und die Finanzierungsregelungen entsprechend auszugestalten? Nach welchen Grundsätzen plant der Regierungsrat die Finanzierung der Betreuungsangebote in den Gemeinden, gerade auch in solchen, welche die Initiative angenommen haben?*

Die in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 verworfene Vorlage zu einem neuen Schulgesetz sah eine Beteiligung des Kantons von 50 Prozent an den Besoldungskosten von bedarfsgerechten, angemessenen familien- beziehungsweise schulergänzenden Tagesstrukturen vor. Das Modell beinhaltete einen vom Einkommen und Vermögen abhängigen Einbezug der Eltern bei der Finanzierung. Die Ausgestaltung der Angebote sollte von den Gemeinden nach Bedarf und Möglichkeiten bestimmt werden und die Nutzung der Angebote auf freiwilliger Basis erfolgen. An diesen Grundzügen orientieren sich auch die Vorbereitungsarbeiten zu einem neuen Gesetzesentwurf.

7. *Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, dem Abstimmungsresultat Rechnung zu tragen und auch denjenigen Familien Wertschätzung entgegen zu bringen, die ihre Kinder nicht gegen Entgelt fremd betreuen lassen.*

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Stimmberechtigten in der Volksabstimmung vom 27. September 2009 die Volksinitiative, den Fremdbetreuungsabzug abzuschaffen, verworfen haben und sowohl dieser Volksentscheid als auch das Steuerharmonisierungsgesetz, das den Fremdbetreuungsabzug vorschreibt, zu respektieren sind.

Der Regierungsrat ist jedoch überzeugt, dass die Stimmberechtigten sich damit nicht für oder gegen die Wertschätzung der elterlichen Erziehungsarbeit ausgesprochen haben. Er ist überzeugt, dass die Eltern je in ihrer konkreten Situation alles unternehmen, um die Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und sie in ihrer Entfaltung zu fördern und zu stützen. Die Eltern verdienen dafür unsere Wertschätzung. Wir gehen vielmehr davon aus, dass die Stimmberechtigten der gesellschaftlichen Realität Rechnung getragen haben, wonach zahlreiche Eltern auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen sind, um ihren und den Lebensunterhalt der Kinder zu bestreiten, und deshalb die wegen der Erwerbstätigkeit anfallenden Kinderbetreuungskosten bis zu einem bestimmten Betrag bei der Besteuerung berücksichtigt haben wollten. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass bei der Steuergesetzrevision, welche am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, der Kinderabzug von bisher 6'000 auf 8'000 Franken und mit dem Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2010 auf 8'400 Franken erhöht worden ist.

Schaffhausen, 30. März 2010

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger